

Kürzung des Familienzuschlags Stufe 2 bei verheirateten Beamtinnen und Beamten mit Kindern unrechtmäßig (Musterformular für Widerspruch schnellstens einreichen)

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.2010 ist es beamtenrechtlich nicht zulässig, nur einen anteiligen Familienzuschlag an teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, deren Ehepartner/in ebenfalls im öffentlichen Dienst als Tarifbeschäftigter (TV L bzw. TVöD) beschäftigt ist, zu zahlen, wobei dies auch zutrifft, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin diesen Familienzuschlag prinzipiell erhalten könnte.

Es sind nur Beamtinnen/Beamte betroffen, bei denen im Anspruchszeitraum folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- **Die Beamtin bzw. der Beamte war teilzeitbeschäftigt**
- **die Beamtin bzw. der Beamte oder eine andere Person hat den Kinderanteil im Familienzuschlag (Stufe 2ff.) nicht in voller Höhe erhalten (Anm.: Dieser beträgt z.Z. für das erste und zweite Kind 105,56 € und ab dem dritten Kind 319,51 €)**
- **der andere Elternteil des Kindes war als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst auf Grundlage des TV L bzw. TVöD tätig und hätte kinderbezogene Leistungen in Form einer Besitzstandszulage erhalten können.**

Das Finanzministerium NRW ordnete in Umsetzung des vorgenannten Urteils mit Erlass vom 31.05.2011 an, dass die Zahlung eines vollen Familienzuschlages ab dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erfolgen soll. Eine ungekürzte Zahlung an teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erfolgte daher frühestens ab Dezember 2010 bzw. dem Datum der Antragstellung.

Das VG Köln hat nun auf Klage einer in Teilzeit beschäftigten Polizeibeamtin mit Urteil vom 20.11.2013 (3 K 5787/12) entschieden, dass der obige Erlass des Finanzministeriums rechtswidrig ist und ein Anspruch der in Teilzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf Nachzahlung des Familienzuschlages für die vollständige, nicht rechtsverjährte Anspruchszeit besteht.

Betroffenen Kolleginnen und Kollegen wird daher empfohlen, beim LBV NRW die Zahlung eines ungekürzten Familienzuschlages ab Beginn des nicht rechtsverjährten Zeitraums (rückwirkend bis zum 01.01.2011) zu beantragen.

Ein Musterformular finden Sie in der Anlage im internen Bereich für Mitglieder.
Beamtete beschäftigte haben eine Widerspruchsmöglichkeit rückwirkend für 3 Jahre.

Ob dieser Sachverhalt auch auf Beschäftigte in Altersteilzeit zu übertragen ist, konnte in der Kürze der Zeit nicht eindeutig geklärt werden.
Stellen Sie einfach auch einen Antrag.

Senden sie den Antrag am besten mit Einschreiben und Rückschein an das LBV.

gez. Karin Hayn

Stand: 2. März 2014

KONTAKT